

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>48. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 23. September 2021</b></p>	<p><b>Nummer 46</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>129</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 30.08.2021 und 17.09.2021; Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 50	466
<b>130</b>	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	470

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

129

### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

**hier:**

**Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 30.08.2021 und 17.09.2021; Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 50**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter vom 30.08.2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, Seite 296-298) wird mit Ablauf des 23.09.2021 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter vom 17.09.2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, Seite 316-318) wird aufgehoben.
3. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet von Salzgitter seit fünf aufeinander folgenden Werktagen über dem Wert von 50 liegt. Ab Freitag, den 24.09.2021, sind daher der Zutritt zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 8 und der Zugang zu Gastronomiebetrieben gemäß § 9 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021, geändert durch Verordnung vom 21.09.2021, auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **Begründung:**

Am gestrigen Mittwoch (22.09.2021) traten Änderungen der bestehenden Nds. Corona-VO in Kraft, die hinsichtlich der zu beachtenden Schutzmaßnahmen geänderte Inhalte sowie insbesondere eine Abkehr von der für die Feststellung von Warnstufen zuletzt maßgeblichen Indikatorik aufweisen. Übergangsregelungen bezüglich etwaig bestehender kommunaler Allgemeinverfügungen enthält die geänderte Nds. Corona-VO nicht. Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen der Stadt Salzgitter sind aufzuheben.

Zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung vom 30.08.2021 war auf § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nds. Corona-VO sowie § 28 Absatz 1 IfSG gestützt. Sie erwähnte dezidiert die mit der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 einhergehenden Verpflichtungen und Einschränkungen, insbesondere die Geltung der sog. 3-G-Regelung.

Mit Inkrafttreten der Änderungen der Nds. Corona-VO zum gestrigen Tage sind mit dem Überschreiten des Schwellenwertes von 50 weiterhin Einschränkungen verbunden; diese weisen allerdings zum Teil einen geänderten Inhalt auf. Insofern ist die auf die alte Fassung der Nds. Corona-VO gestützte städtische Allgemeinverfügung vom 30.08.2021 aufzuheben.

Die aktuelle Corona-VO enthält unverändert die an die Kommunen gerichtete Verpflichtung, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem verschärfte Regelungen gelten, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt über dem Wert von 50 liegt. Eine derartige Feststellung entfaltet nach wie vor ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts Wirkung. Eine auf die geänderte Nds. Corona-VO gestützte Feststellung im Hinblick auf die Überschreitung des Schwellenwertes von 50 kann daher frühestens ab morgen (24.09.2021) Geltung beanspruchen. Um zu erreichen, dass eine derartige Feststellung aber ununterbrochen bestehen bleibt, erfolgt die unter Ziffer 1 angeordnete Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.08.2021 erst mit Ablauf des 23.09.2021.

Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die in der in Ziffer 2 genannten Allgemeinverfügung enthaltene Feststellung war § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nds. Corona-VO sowie § 28 Absatz 1 IfSG. Die Feststellung, dass ab dem 19.09.2021 die Warnstufe 1 gilt, war zu treffen, da zwei der drei Leitindikatoren („Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“) die in der Nds. Corona-VO in der bis zum vorgestrigen Tage geltenden Fassung festgelegten Wertebereiche im maßgeblichen Fünftagesabschnitt erreicht hatten (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nds. Corona-VO a.F.). Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet von Salzgitter konnte nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, sodass auch ein Absehen von der Feststellung der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nds. Corona-VO a.F. nicht in Betracht kam.

Mit der seit gestern geltenden Nds. Corona-VO wurde die Indikatorik geändert. Eine Warnstufe ist gemäß § 2 Absatz 2 Nds. Corona-VO nunmehr erst dann festzustellen, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ und mindestens ein weiterer Indikator die in der vorbezeichneten Vorschrift dargestellten Wertebereiche erreicht.

Der jetzt zum alleinigen Leitindikator erhobene Indikator „Hospitalisierung“ liegt heute (Stand: 23.09.2021, 9:00 Uhr) landesweit bei einem Wert von 3,2 (Quelle: [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html)). Da der Wertebereich der Warnstufe erst bei einem Wert von mehr als 6 beginnt, ist die Warnstufe 1 aktuell nicht erreicht. Die Allgemeinverfügung vom 17.09.2021 zur Bekanntgabe der Geltung der Warnstufe 1 ist somit aufzuheben.

Zu Ziffer 3:

Die Stadt Salzgitter ist als kreisfreie Stadt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für den Erlass von Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für die mit Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Feststellung ist § 8 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nds. Corona-VO sowie § 28 IfSG. Danach ist die Stadt Salzgitter verpflichtet, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die Regelungen der §§ 8 und 9 Nds. Corona-VO gelten, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Absatz 4 Nds. Corona-VO an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) über dem Wert von 50 liegt.

Der Indikator „Neuinfizierte“ überschreitet im Stadtgebiet von Salzgitter bereits seit mehreren Wochen ununterbrochen den Wert von 50. In dem Fünftagesabschnitt, der für die in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung enthaltene Feststellung maßgeblich ist, stellen sich die Werte folgendermaßen dar:

Freitag,	17.09.2021:	<b>147,1</b>
Samstag,	18.09.2021:	<b>131,9</b>
Montag,	20.09.2021:	<b>152,9</b>
Dienstag,	21.09.2021:	<b>135,8</b>
Mittwoch,	22.09.2021:	<b>115,5</b>

(Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/inzidenzen>)

Die in §§ 8 und 9 Nds. Corona-VO getroffenen Beschränkungen sowie Verpflichtungen gelten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nds. Corona-VO ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Ab Freitag (24.09.2021) ist daher

1. die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
2. die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
3. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen,
4. die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden

auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt (§ 8 Absatz 1 Sätze 1 und 3 Nds. Corona-VO). Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer vorstehend genannten Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen (**3-G-Regelung**). Ohne die Vorlage eines solchen Nachweises wird der Zutritt verwei-

gert (§ 8 Absatz 4 Nds. Corona-VO). Unabhängig vom Bestehen einer Warnstufe kann die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber einer der vorbezeichneten Einrichtungen den Zutritt gemäß § 8 Absatz 7 Nds. Corona-VO auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, beschränken (2-G-Regelung).

Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests führen (§ 8 Absatz 6 Nds. Corona-VO).

Die vorbezeichneten Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 2 Nds. Corona-VO nicht für religiöse Veranstaltungen.

Ferner ist ab Freitag (24.09.2021) gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nds. Corona-VO der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt.

Eine Person, die den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen beabsichtigt, hat bei Betreten einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen (**3-G-Regelung**). Ohne die Vorlage eines solchen Nachweises wird der Zutritt verweigert (§ 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nds. Corona-VO). Der Betreiberin oder dem Betreiber eines Gastronomiebetriebs steht es gemäß § 9 Absatz 1 Nds. Corona-VO frei, unabhängig von der Geltung einer Warnstufe den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, zu beschränken (2-G-Regelung).

Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests führen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 Nds. Corona-VO).

Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet von Salzgitter kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden. Ein Absehen von der Feststellung der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 Nds. Corona-VO kommt daher nicht in Betracht.

#### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 23.09.2021

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister

**130**

Stadt Salzgitter  
Der Kreiswahlleiter

22.09.2021

**Amtliche Bekanntmachung**

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

Gemäß § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 86 BWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die zweite öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 49 Salzgitter-Wolfenbüttel findet am

**Donnerstag, 30.09.2021, um 16.00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie des Schriftführers, soweit erforderlich
- 2) Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl im Bundestagswahlkreis 49 und die Feststellung, welcher Bewerber gewählt worden ist

Ich weise gemäß § 5 Abs. 2 BWO darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

gez. Michael Tacke